

## **Schwerpunktbereich 2: Deutsches und internationales Steuerrecht**

Sommersemester 2023

Erste Übungsklausur auf Examensniveau

### **Teil A**

An der E-GmbH & Co. KG (E-KG) mit Sitz in Saarbrücken sind die E-GmbH als Komplementärin sowie die Eheleute Erika (E) und August Ebert (A) als Kommanditisten beteiligt. Gesellschafter der E-GmbH sind E und A je zur Hälfte. Neben der E-GmbH ist auch A zur Geschäftsführung berufen und besitzt insoweit Einzelvertretungsmacht. Die Eheleute Ebert wohnen in der Scheidter Straße in Saarbrücken. Die E-KG betreibt in der Saarbrücker Innenstadt ein beliebtes Einkaufszentrum, das „Europa-Center“. In diesem Rahmen ist sie seit dem Jahr 2000 Eigentümerin des Geländes, auf dem das Einkaufszentrum und die zugehörigen Parkplätze errichtet wurden. Im Europa-Center befinden sich 40 unterschiedliche Ladenlokale, deren Flächen die E-KG an die jeweiligen Einzelhändler vermietet. In den Mietverträgen sind als Pflichten der Vermieterin festgehalten:

*„Die Vermieterin ist verpflichtet, dem Mieter die Räumlichkeiten in einwandfreiem Zustand zu überlassen. Sie richtet im Europa-Center die erforderliche Infrastruktur, insbesondere Kunden-toiletten, Sozialräume für das Personal und eine Informationsstelle ein. Weiterhin ist die Vermieterin für die Reinigung der Allgemeinflächen und für die Bewachung des Objekts zuständig. Sie führt Werbeaktionen zur Steigerung der Attraktivität des Europa-Centers durch. Die Kosten für sämtliche Maßnahmen werden dem Mieter im Rahmen der Nebenkosten in Rechnung gestellt.“*

Diesen vertraglichen Pflichten ist die E-KG in der Vergangenheit stets tadellos nachgekommen. In der Erklärung über ihre steuerlichen Verhältnisse für das Jahr 2020 erklärt die E-KG Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 500 000 Euro.

Dieser Erklärung der E-KG folgt das zuständige Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben zwar der Höhe nach, nicht jedoch dem Grunde nach: Es sieht die Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb an. Zur Begründung führt es aus, dass eine Vermietungstätigkeit in solchem Umfang die Schwelle zum Gewerbebetrieb deutlich überschritten habe, zumal die mietvertraglichen Pflichten der E-KG nicht denen eines herkömmlichen Vermieters entsprechen. Zwar handele es sich um ein einzelnes Objekt, jedoch müsse die Vielzahl der Mietverhältnisse berücksichtigt werden. Abgesehen davon sei zumindest die Werbetätigkeit der E-KG als gewerbliches Handeln zu qualifizieren, das auf die Vermietungstätigkeit durchschlage.

Alle an der E-KG beteiligten Gesellschafter erhalten in dieser Angelegenheit vom Finanzamt jeweils einen Bescheid bezüglich der Einkünfte der E-KG. Zudem wird jedem einzelnen Gesellschafter ein separater Steuerbescheid zugesandt. Alle Bescheide gibt das Finanzamt am Donnerstag, dem 7.10.2021, zur Post.

A, ein notorischer Choleriker, dessen Anfälle seine Frau E oft in Angst und Schrecken versetzen, verfasst daraufhin folgendes Schreiben an das Finanzamt:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die Schreiben, die ich von Ihnen erhalten habe, sind eine Frechheit! Deswegen lege ich hiermit Widerspruch ein. Wir unterhalten keinen Gewerbebetrieb, weil es sich um eine normale Vermietungstätigkeit handelt. Es muss Ihnen doch klar sein, dass die Mieter in einem Einkaufszentrum vom Vermieter erwarten, dass dieser sich um die Infrastruktur rund um die Geschäfte kümmert. Ein Einkaufszentrum von dieser Größe lebt nämlich gerade davon, dass es sich in einheitlicher Hand befindet! Wenn Sie bei Ihrer Auffassung bleiben, dann wird unsere KG möglicherweise mit noch einer weiteren Steuer auf den Betrieb belastet. Und Steuern zahlen wir doch wahrlich schon genug!*

*Mit freundlichen Grüßen*

*August Ebert (Geschäftsführer)“*

Das Schreiben des A geht dem Finanzamt am Donnerstag, dem 10.11.2021, zu. Der zuständige Sachbearbeiter ist der Auffassung, dass dieses Schreiben nicht der für einen Rechtsbehelf erforderlichen Form entspricht und im Übrigen verfristet ist. Mit diesen Bemerkungen leitet er es an die Rechtsbehelfsstelle weiter.

**Bearbeitervermerk:**

Hat der Rechtsbehelf Aussicht auf Erfolg?

**Teil B**

Der cholerische Anfall des A ist für E der Auslöser für ihren Entschluss, sich von ihrem Mann scheiden zu lassen. Ende November 2021 zieht sie aus dem gemeinsamen Haus aus und sucht sich eine Wohnung in Saarlouis. E will sich nun endlich selbst verwirklichen und eröffnet daher im Februar 2022 in Saarlouis ihr eigenes kleines Geschäft, „Erikas Seelenruhe“, in dem sie fortan Joga-Zubehör, Klangschalen und Ähnliches verkauft. Da es sich nur um einen kleinen Laden handelt, hat Erika keine Angestellten und keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb. Sie ermittelt ihre Einkünfte durch einfache Kassenrechnung. Auf diese Weise ermittelt sie für das Jahr 2022 einen Gewinn in Höhe von 45 000 Euro. Darin berücksichtigt hat sie folgende Geschäftsfälle:

- a) Vor Beginn ihrer Geschäftstätigkeit im Februar 2022 schafft E im Januar 2022 Inventar für ihren Laden an: eine Ladentheke aus Glas für 650 Euro und zwei Regale für je 100 Euro. Die gesamten Kosten zieht Erika von ihren Einnahmen ab. Die angeschafften Gegenstände haben eine voraussichtliche Nutzungsdauer von jeweils sechs Jahren.
- b) Bei der feierlichen Eröffnung verschenkt E an die ersten 50 Kunden des Geschäfts je eine Flasche Heilwasser im Wert von 10 Euro. Ihrer Nichte schenkt sie zum Geburtstag eine Woche später ein vergoldetes Pendel aus ihrem Lager im Wert von 35 Euro. Alle Geschenke hat sie bei Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben berücksichtigt.
- c) Zur Finanzierung der Aufwendungen anlässlich ihrer Geschäftseröffnung nimmt E bei der X-Bank einen über sechs Jahre laufenden Betriebsmittelkredit in Höhe von 10 000 Euro auf. Demzufolge werden ihr im Februar 2022 9 500 Euro valutiert; die restlichen 500 Euro behält die Bank als marktübliches Damnum ein. An Zinsen zahlt E im Jahr 2020 400 Euro. In ihrer Steuererklärung sieht E die Zinsen als „Werbungskosten nach

§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG“ an. Weitere Konsequenzen zieht E aus der Kreditaufnahme nicht.

- d) Auf einer Heiler-Messe in Trier unterhält E an einem Wochenende im April 2022 einen Stand, um für ihr Geschäft zu werben. Da die Messe zwei Tage lang dauert, übernachtet E in Trier. Das Abendessen im hoteleigenen Restaurant für 50 Euro, das sie am Samstagabend allein einnimmt, behandelt E als Betriebsausgaben, desgleichen die Übernachtungskosten in Höhe von 100 Euro.
- e) Im Dezember 2022 liefert E an ein Wellness-Hotel 50 Duftlampen zum Preis von je 15 Euro das Stück. Das Hotel zahlt den Kaufpreis am 3.1.2023. E hat die Vereinnahmung des Kaufpreises dem Veranlagungszeitraum 2022 zugerechnet, da sie ihre Leistung in diesem Jahr erbracht hat.
- f) Am 24.12.2022 gönnt sich E ein Weihnachtsgeschenk für 200 Euro. Das dafür erforderliche Geld nimmt sie aus der Ladenkasse. Konsequenzen für ihre Einkünfteermittlung hat E daraus nicht gezogen.

**Bearbeitervermerk:**

Ermitteln Sie die Einkünfte der E aus der Tätigkeit in ihrem Geschäft im Jahr 2022. Im Zweifel möchte sie die höchstmöglichen Beträge absetzen. Eventuell anfallende Umsatzsteuer ist bei der Lösung nicht zu berücksichtigen.

Alle Fragen sind in umfassenden Rechtsgutachten – erforderlichenfalls hilfsgutachtlich – zu prüfen. Dabei ist die aktuelle Rechtslage zugrunde zu legen.